



Richtlinie für Sponsoring des Bundesverbandes

Diese Richtlinie dient als Leitfaden für Sponsoring der NAJU durch Unternehmen. Jede finanzielle Zusammenarbeit der NAJU mit Unternehmen hat durch einen Vertrag geregelt zu sein, in dem Leistung und Gegenleistung sowie Zeitraum beschrieben sind. Dazu gehören auch Logolizenzverträge. Bei darüber hinaus gehender Zusammenarbeit mit Unternehmen oder Unklarheiten berät und beschließt der Bundesvorstand fallbezogen. Die NAJU unterstützt und schaltet keine kommerzielle Werbung und Anzeigen, die sich an Kinder bis 13 Jahren richten.

1. Verbindliche Ausschlusskriterien

- Rüstungsunternehmen
- Unternehmen der Atomindustrie
- Gentechnisch produzierende Unternehmen (Ausnahme: ausschließliche Aktivität auf dem medizinischen Sektor)
- Großunternehmen der Chemieindustrie
- Unternehmen, die überwiegend im Luftfahrtsektor tätig sind
- Unternehmen, die ausschließlich Tabak produzieren und handeln

2. Empfohlene Ausschlusskriterien

- Unternehmen, die Arbeitnehmerrechte missachten
- Unternehmen, die kulturell, ethisch oder sozial diskriminieren
- Unternehmen, die ausschließlich Alkohol produzieren und handeln
- Unternehmen der Automobilindustrie
- Unternehmen aus dem Finanzsektor, die nicht-nachhaltiges Investment fördern
- Unternehmen, die nicht-nachhaltige Energiegewinnung fördern

3. Empfehlungen

- Sponsoring sollte möglichst projektbezogen stattfinden, eine Gesamtförderung der NAJU ist aber auch möglich
- Von den Unternehmen sollte nachhaltiges Wirtschaften umgesetzt, angestrebt oder befördert werden
- Beteiligungen des potentiellen Sponsors an anderen Firmen und die Tätigkeit von Tochterunternehmen sollen geklärt werden, ebenso gilt dies für Zulieferbetriebe und internationale Aktivitäten.

Beschlossen durch den Bundesvorstand am 03.09.2012